



**Mitgliederversammlung
des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
am Montag, den 16. April 2024, 18:30 Uhr,
Kreishaus Meschede, Großer Sitzungssaal,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

Zu TOP 6.6: Änderung der Ehrungsordnung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Aktuelle Ehrungsordnung	Änderungsvorschläge - Änderungen/Ergänzung <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i> - <u>Streichungen durchgestrichen</u>	Begründung
<p>Ehrungsordnung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. (KSB HSK e.V.)</p> <p>beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2018 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. k) der Satzung</p>	<p>Ehrungsordnung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. (KSB HSK e.V.)</p> <p>beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2018 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. k) der Satzung, zuletzt geändert in der Mitglieder- versammlung am <u>16. April 2024</u></p>	
<p>Präambel</p> <p>Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. wür- digt Verdienste um den Sport durch Ehrungen von Vereinsmitgliedern und Zuwendungen bei Vereins- jubiläen. Diese Ehrungen werden als Dank und An- erkennung für erworbene Verdienste und langjäh- rige ehrenamtliche Mitarbeit vorgenommen.</p>		

<p>Die Ehrenordnung ist die Grundlage für die Ehrungen von Vereinsmitgliedern und Zuwendungen bei Vereinsjubiläen. Die Ehrung erfolgt im Namen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.</p>	<p>Die Ehrenordnung ist die Grundlage für die Ehrungen von Vereinsmitgliedern, <i>für den KreisSportBund Tätige und für</i> Zuwendungen bei Vereinsjubiläen. Die Ehrung erfolgt im Namen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.</p>	<p>Notwendige Ergänzung</p>
<p>§ 1 Auszeichnungen Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenvorsitzender, • Ehrennadel, • Zuwendung bei Vereinsjubiläum. 	<p>§ 1 Auszeichnungen Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenvorsitzender, • Ehrennadel <u>für Vereinsmitglieder und für den KreisSportBund tätige Personen,</u> • Zuwendung bei Vereinsjubiläum. 	<p>In § 12 der Satzung geregelt Notwendige Ergänzung</p>
<p>§ 2 Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenvorsitzender Dies ist in § 12 der Satzung des KSB HSK e.V. geregelt.</p>		<p>Wird gestrichen, da in § 12 der Satzung geregelt.</p>
<p>§ 3 Ehrennadel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ehrennadel wird für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport in zwei Stufen – Silber und Gold – verliehen. 2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in eines Mitgliedsvereins des KSB HSK e.V. 	<p>§ 2 Ehrennadel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ehrennadel wird für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport in zwei Stufen – Silber und Gold – verliehen. <u>Geehrt werden können auch Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für den Sport im Hochsauerlandkreis engagiert haben und bereits aus ihrem Amt oder ihrer Funktion ausgeschieden sind.</u> 2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als <u>als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands</u> eines Mitgliedsvereins des KSB HSK e.V. <u>sowie für den KSB HSK e.V. selbst.</u> 	<p>Notwendige Ergänzung</p> <p>Notwendige Ergänzung</p>

<p>Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der Vorstand.</p> <p>3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in eines Mitgliedsvereins des KSB HSK e.V.</p> <p>Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der Vorstand.</p> <p>3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als <u>Vorstandsmitglied</u> eines Mitgliedsvereins des KSB HSK e.V. <u>sowie den KSB HSK e.V. selbst.</u></p> <p>Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Notwendige Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verfahren</p> <p>1. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen ist der Vorstand des Mitgliedsvereins oder des jeweiligen Gemeinde-/Stadtsporthverbandes. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll. Der Antragsvordruck steht als Download auf der Internetseite des KSB HSK e.V. zur Verfügung.</p> <p>2. Jeder Mitgliedsverein kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.</p> <p>3. Über die Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.</p> <p>4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verfahren</p> <p>1. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen ist der Vorstand des Mitgliedsvereins oder des jeweiligen Gemeinde-/Stadtsporthverbandes. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll. Der Antragsvordruck steht als Download auf der Internetseite des KSB HSK e.V. zur Verfügung.</p> <p>2. Jeder Mitgliedsverein kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.</p> <p>3. Über die Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.</p> <p>4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.</p>	<p>In § 12 der Satzung geregelt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Aberkennung von Ehrungen</p> <p>Der Vorstand des KSB HSK e.V. kann Ehrungen nach § 3 durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihr/e Träger/-in</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich grob verein- und/oder verbandsschädigend verhält oder • rechtskräftig aus ihrem/seinem Mitgliedsverein ausgeschlossen wurde. 	<p style="text-align: center;">§ <u>4</u> Aberkennung von Ehrungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Vereinsjubiläum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit einer geldwerten Zuwendung anlässlich eines Vereinsjubiläums honoriert der KSB HSK e.V. die langfristig erbrachte Leistung des Mitgliedsvereins und seiner Mitglieder. 2. Als Vereinsjubiläum gilt das 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährige usw. Bestehen nach Gründung des Mitgliedvereins. 3. Der KSB HSK e.V. gewährt bei jedem Vereinsjubiläum nach § 6 Nr. 2 eine kostenlose ÜL-Ausbildung – nach Wunsch des Vereins in der 1. oder 2. Lizenzstufe – im Rahmen der angebotenen Ausbildungen des KSB HSK e.V. 4. Voraussetzung für die Gewährung des Gutscheins ist die rechtzeitige schriftliche Einladung des KSB HSK e.V. (mindestens vier Wochen vor der Ehrungsveranstaltung). 	<p style="text-align: center;">§ <u>5</u> Vereinsjubiläum</p>	

<p>5. Der Gutschein verliert seine Gültigkeit am 31. Dezember des dritten Jahres nach der Ehrung.</p> <p>Die Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2018 in Kraft.</p>		
---	--	--